

Landratsamt Tübingen

Abt. Gesundheit
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

Kornelia Hödel

Tel.: 07071-207-3325

Verena Seifert

Tel: 07071-207-3318

Fax: 07071-207-3399

E-Mail: heilpraktiker@kreis-tuebingen.de

Unsere Öffnungs- und Sprechzeiten:

Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr

Informationsblatt
zur Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis,
beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Rechtliche Grundlagen

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert zu sein oder eine Erlaubnis im Sinne von § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärztleordnung inne hat, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz. Die zahnärztliche Approbation umfasst nicht die Erlaubnis zur Ausübung der Humanmedizin. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die außerhalb ihres Gebietes heilkundlich tätig sein wollen, benötigen daher eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz.

Wer in eigener Verantwortung und ohne Weisungen einer zur Ausübung der Heilkunde befugten Person zu unterliegen **heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeiten** ausüben will, bedarf ebenfalls einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Ausübung der Heilkunde ist im Allgemeinen jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde allerdings nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche beziehungsweise Fachkenntnisse erfordert und die Behandlung, nach generalisierender und typisierender Betrachtungsweise, der in Rede stehenden Tätigkeit gesundheitliche Schädigungen verursachen kann.

Ausübung von Psychotherapie ist jede mittels anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist und die somatisch abgeklärt sind.

Zur Ausübung von Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. Solche Tätigkeiten können auch von anderen ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher und gemeinnütziger Beratungsstellen sowie für pädagogische Leistungen der Jugendhilfe. Im Einzelfall kommt es auf den tatsächlichen Charakter der ausgeübten Tätigkeit an.

Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen, die Bundesleitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern, sowie die Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 21.03.2025.

Antragsverfahren

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit, erteilt die Heilpraktiker-Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie für den Regierungsbezirk Tübingen. Wer seinen Erstwohnsitz in diesem Bezirk hat, kann einen Antrag auf Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie mit einem besonderen Vordruck stellen, der beim Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit erhältlich ist. **Der Antrag sollte erst dann gestellt werden, wenn eine Teilnahme an der nächsten schriftlichen Kenntnisüberprüfung sicher feststeht (Prüfungstermine: 3. Mittwoch im Monat März, 2. Mittwoch im Monat Oktober).**

Wer glaubhaft und nachvollziehbar beabsichtigt, sich als Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, im Regierungsbezirk Tübingen niederzulassen, kann ebenfalls in den genannten Anmeldezeiträumen einen Antrag auf Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, stellen.

Anmeldezeiträume:

- für die März-Überprüfung ist jeweils vom 01.08. bis 15.12. des Vorjahres und
- für die Oktober-Überprüfung vom 01.01. bis 15.07. des betreffenden Jahres

Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ein kurz gefasster tabellarischer Lebenslauf
- Kopie eines gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) / Reisepasses
- Kopie des Abschlusszeugnisses (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder vergleichbar)
- Ein ärztliches Zeugnis, einer/eines in Deutschland niedergelassenen, approbierten Ärztin/Arztes, welche/r vorzugsweise auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin bzw. Inneren Medizin tätig ist, welches bei Antragseingang nicht älter als drei Monate alt ist und bescheinigt, **dass Sie in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Tätigkeit eines Heilpraktikers geeignet sind**
- ein amtliches Führungszeugnis nach **§ 30a BZRG, der Belegart «O» ("zur Vorlage bei einer Behörde")**. Dieses darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 3 Monate sein. Verwenden Sie folgende Adresse: Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit / Heilpraktiker; Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen. Die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG liegen vor, vgl. **Ziffer 4.2 d) HP-VwV**.

Zusätzlich bei Ausländern:

- beglaubigte Kopie des Passes mit Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung

Zusätzlich bei Vorliegen eines Diplom- oder Bachelor-/ Masterabschlusses im Studiengang Psychologie:

- Kopie des Diplom-Zeugnisses und der Diplom-Urkunde bzw. Kopie des Bachelor- und Master-Zeugnisses und der Bachelor- und Master-Urkunde
- Nachweis über einen abgeschlossenen, mindestens zweijährigen strukturierten, curricularen Aus-/Fort- oder Weiterbildungsgang in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie

Wir bitten Sie bei der Übersendung Ihrer Antragsunterlagen auf Prospekthüllen, Ordner, Heftstreifen etc. zu verzichten.

Sollten Sie über **Bescheinigungen und Nachweise** über sonstige/weitere absolvierte psychotherapeutische Fort- und Weiterbildungen, abgeschlossene psychotherapeutische Verfahren und einschlägige Berufserfahrung verfügen, können Sie diese neben den bereits aufgeführten allgemeinen Unterlagen zusätzlich vorlegen.

Kenntnisüberprüfung

Die Erlaubnis kann erst nach erfolgreicher schriftlicher und/oder mündlich-praktischer **auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkter Kenntnisüberprüfung** durch das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit, erteilt werden. Wer glaubhaft machen kann, sich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen, kann sich dieser Kenntnisüberprüfung unterziehen.

Die **schriftliche Kenntnisüberprüfung** besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), von denen 75 % (21 Fragen) innerhalb von 60 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Kenntnisüberprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-praktischen Kenntnisüberprüfung.

Die **mündlich-praktische Kenntnisüberprüfung** beginnt ca. 5 bis 6 Wochen nach der schriftlichen Kenntnisüberprüfung. Die mündlich-praktische Kenntnisüberprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes oder einer nichtärztlichen Psychotherapeutin oder eines nichtärztlichen Psychotherapeuten des Gesundheitsamts, grundsätzlich in einer Einzelüberprüfung, die höchstens 45 Minuten dauert, durchgeführt. Als Beisitzerin oder Beisitzer wirkt eine Person mit, die dem Heilpraktikerberuf angehört und über entsprechende nachgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie verfügt.

Eine Kenntnisüberprüfung kann in Baden-Württemberg von jeder antragstellenden Person **höchstens dreimal wiederholt** werden. Dabei ist unerheblich, welcher Teil der Kenntnisüberprüfung innerhalb eines Versuches nicht bestanden worden ist. Die in einem anderen Bundesland nicht erfolgreich absolvierten Versuchen sind dann anzurechnen, wenn auch in diesem Bundesland die Wiederholungsmöglichkeiten der Kenntnisüberprüfung begrenzt sind. Als erster Versuch wird die Kenntnisüberprüfung ab Herbst 2025 gewertet.

(Teilweises) Absehen von der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei Vorliegen eines Diplom- oder Bachelor-/Masterabschlusses einer inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Studiengang Psychologie, welcher einen Kenntnissnachweis im Fach »Klinische Psychologie« (mindestens 9 ECTS) einschließt sowie dem Nachweis über einen zusätzlich abgeschlossenen, mindestens zweijährigen strukturierten, curricularen Aus-/Fort- oder Weiterbildungsgang in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie, kann ganz oder teilweise von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt abgesehen werden, vgl. Ziffer 6.2.1 HP-VwV.

Bei nicht zur psychotherapeutischen bzw. ärztlichen Berufsausübung zugelassenen Psychotherapeuten bzw. antragstellenden Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium können sich Erleichterungen bei der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung ergeben, vgl. Ziffer 6.2.1 HP-VwV.

Auch bei langjähriger beruflicher psychotherapeutischer Tätigkeit, vorzugsweise unter ärztlicher Anleitung, sowie eines besonders umfangreichen und erfolgreich absolvierten Aus-, Fort- oder Weiterbildungsweges, welcher darlegt, dass die antragstellende Person über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann im Einzelfall von der Kenntnisüberprüfung ganz oder teilweise abgesehen werden. Werden entweder nur kinder- und jugendpsychotherapeutische oder nur erwachsenenpsychotherapeutische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen, muss ein Mindeststand an Kenntnissen und Fähigkeiten im jeweils anderen Bereich vorliegen, vgl. 6.2.2 HP-VwV.

Inhalte der Kenntnisüberprüfung

Gegenstand der Kenntnisüberprüfung sind die in Nummer 1.1 bis 1.6.5 der Bundesleitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern aufgeführten Inhalte, die sich auf die sektorale Heilpraktikererlaubnis beziehen. In Ergänzung dieser inhaltlichen Vorgaben ist gemäß Ziffer 6.2.3.1 HP-VwV festzustellen, ob die antragstellende Person:

- Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung der Patientinnen und Patienten in die jeweilige therapeutische Behandlung hat,
- über ausreichende Kenntnisse der psychologischen Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Erkrankungen, der Psychopathologie und der klinischen Psychologie verfügt,
- über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder verfügt, bei denen Psychotherapie indiziert ist,
- die Befähigung besitzt, Patientinnen und Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln,
- ärztliche Befunde und Befunde anderer Berufsgruppen im Gesundheitssystem einschließlich relevanter Laborwerte verstehen und bewerten kann,
- ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der insbesondere psychotherapeutischen Krankheitsbilder zu den Krankheitsbildern besitzt, deren Behandlung nur Ärztinnen und Ärzten oder Personen mit einer uneingeschränkten Heilpraktikererlaubnis gestattet ist,
- grundlegende Kenntnisse in Psychotherapieverfahren und Psychotherapiemethoden besitzt und
- über Grundkenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht verfügt.

Wir weisen darauf hin, dass eine spezifische Ausbildung, Therapie oder therapeutische Erfahrung keine Voraussetzung für die Antragsstellung auf Erteilung einer Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie ist, **soweit eine schriftliche und mündlich-praktische Kenntnisüberprüfung durchgeführt werden.**

Anzeigeobligationen

Die Personen, die eine allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine auf das Gebiet der Psychotherapie, der Physiotherapie, der Podologie, der Logopädie oder der Ergotherapie eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis besitzen und nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes Heilkunde ausüben wollen, sollen den für den Tätigkeitsbereich örtlich zuständigen Gesundheitsämtern **die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz** und den **Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung** nach § 4 Abs. 3 des Baden-Württembergischen Patientenmobilitätsgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. **Die Praxisanschrift, das Tätigkeitspektrum und der Beginn und das Ende der Tätigkeit sind anzuzeigen.**

Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Tübingen, Abt. Gesundheit.

Auskünfte

Sie erhalten das Ergebnis der schriftlichen Kenntnisüberprüfung baldmöglichst schriftlich mitgeteilt. **Telefonische Auskünfte über das Ergebnis der schriftlichen Kenntnisüberprüfung** können von uns grundsätzlich ab Montag nach der schriftlichen Kenntnisüberprüfung beantwortet werden.

Bei allen anderen Fragen dürfen Sie sich innerhalb unserer oben angegebenen Sprechzeiten gerne an uns wenden.

Informationen zur allgemeinen Heilpraktikerüberprüfung sowie zu den sektoralen Heilpraktikerüberprüfungen (z. B. Physiotherapie, Podologie, Ergotherapie, Logopädie) erhalten Sie in gesonderten Informationsblättern.

Gebühren

Im Heilpraktiker-Antragsverfahren gelten derzeit die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze (Gebührenverordnung des Landratsamts Tübingen vom 22.12.2006 in der Fassung der Änderung vom 11.07.2025)

Leistung	Heilpraktiker Kenntnisüberprüfung Psychotherapie
Rücknahme des Antrags vor der schriftlichen Einladung	70 €
Rücknahme nach Prüfung auf Erteilung nach Aktenlage sektoraler Heilpraktiker	130€
Schriftliche Kenntnisüberprüfung	280 €
Rücknahme des Antrags nach der schriftlichen Einladung	100 €
Mündlich-praktische Kenntnisüberprüfung	410 €
Verschiebung/ Absage der mündlich-praktischen Kenntnisüberprüfung	285 €
Ablehnungsverfügung	150 €
Erlaubniserteilung	170 €
Erlaubniserteilung nach Aktenlage	170 € + 85 € pro angefangene Stunde

Diese Aufstellung dient lediglich Ihrer Information, **bitte bezahlen Sie daher erst nach einer entsprechenden Zahlungsaufforderung!** Die erste Gebührenrechnung erhalten Sie für die schriftliche Kenntnisüberprüfung zusammen mit der Einladung, die nächste mit der Einladung zur mündlichen Kenntnisüberprüfung. Mit Erhalt der Erlaubnisurkunde geht Ihnen die Rechnung über den restlichen Betrag zu.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in den entsprechenden Rechtsgrundlagen.